

Staat als Hauseigenthümer durchaus nicht von dem ihn treffenden Antheil befreit bleiben können.

Abg. Richter (aus Zwickau): Ich habe zwar kein persönliches Interesse dabei, aber auf das, was der Abgeordnete Kunde angeführt hat, wünschte ich doch vom Referenten zu erfahren, wie hoch sich der ganze Aufwand für die Straßenbeleuchtung Dresdens belaufe.

Referent, Secr. Richter: Wenn der Abgeordnete sich auf die heutige Berathung vorbereitet hat, so wird er auch den I. Budgetbericht gelesen haben, in welchem auf Groschen und Pfennige die Summe angegeben wird.

Vizepräsident: Ich habe früher mich gegen die Bewilligung ausgesprochen; nach den gegebenen Erklärungen stimme ich aber mit der Deputation überein, daß diese Summe bewilligt werden möchte, und zwar aus dem Grunde, weil den Besitzern der Gebäude die Verbindlichkeit obliegt, für die Straßenbeleuchtung beizutragen. Es kann nicht behauptet werden, daß die Einwohner dazu beizutragen haben, und da das Verhältniß wie 1 zu 5 sich herausstellt, so scheint mir dieß das richtige zu sein, und ich glaube nicht, daß die Summe zu hoch sei, da der Herr Staatsminister erklärt hat, daß wenn man die öffentlichen Plätze dazu rechnen würde, mehr auf die Staatskasse käme.

Abg. Roux: Ich habe gleich anfänglich, als der Gegenstand zum erstenmale zur Berathung kam, für die Bewilligung gestimmt, weil es offen vorliegt, daß es nicht nur auf Billigkeit beruhe, sondern auch mit Recht verlangt werden könne, daß diese Summe bewilligt wird. Die Zweifel, welche aufgestellt worden sind, und die man in Bezug auf das Rechnungswesen hätte aufstellen können, sind jetzt vollkommen erledigt. Wenn man sagt, es sei eine persönliche Abgabe, so kann ich dem nicht beistimmen; die Straßenbeleuchtung und der Aufwand dazu gehört zum Communaufwande, und dieser ist nun aufzubringen, nicht bloß von Personen, sondern auch von Grundstücken, er trifft die Hausbesitzer und die Einwohner, und so viele Städte und Orte im Lande sind, so verschieden wird auch die Aufbringung sein. Sie ist eine gemischte, theils eine persönliche, theils eine sächliche, und in dieser Hinsicht muß ich der Deputation beitreten.

Abg. Hausner: Dem ist nicht so; diese Abgabe ist eine persönliche und bleibt eine Personalabgabe, indem die Gebäude nichts zu sehen brauchen. Wenn man übrigens die Staatsgebäude zuziehen wollte, so käme es darauf an, ob, da man das Verhältniß wie von 1 : 5 angegeben hat, bei der Umlegung dieser Gemeindelast jener 5. Theil der Einwohner seine Zustimmung gegeben hätte; es müßte erst abgestimmt werden, ob er es auch zugeben wollte, er müßte zum 5. Theil Stimmrecht haben. Das ist aber nicht der Fall, und mithin sehe ich nicht ein, wie man die Staatskasse belasten kann, wenn der Staat keine Stimme hat.

Refer. Secr. Richter: Es ist bereits von einigen Mitgliedern über die Nothwendigkeit der Straßenbeleuchtung gesprochen worden, und ich glaube nicht, erst noch an die polizeilichen Rücksichten erinnern zu müssen, welche einer solchen Einrichtung zum Grunde liegen. Eben so hat man schon hinsichtlich der Beitragsverbindlichkeit des Staats auf die Bestimmungen der Städteordnung

hingewiesen, nach welchen der Staat als Besitzer von Gebäuden in einer Stadt sich nicht von Beiträgen ähnlicher Art befreit achten kann. Was nun die Höhe des Beitrags anlangt, so ist vom Hrn. Staatsminister darauf hingewiesen worden, daß solcher sich auf eine genaue Berechnung gründe, auch ist schon in dem ersten Berichte der Deputation das ganze Verhältniß genau dargestellt und eine specielle Aufwands-Berechnung beigefügt worden, worauf ich mich hier wieder beziehe, es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß, wenn man von dieser Bewilligung absehen wollte, der Staat wahrscheinlich einen größern Aufwand für die eigne Unterhaltung würde machen müssen. Was endlich die Art der Aufbringung des Beitrags anlangt, so hat man angemessen gefunden, daß, weil zu dem Beleuchtungs-Aufwande der Stadt Dresden auch die unangeseffenen Einwohner beitragen müßten, ein Gleiches auch bei dem Staats-Beitrage eintreten und bei den Bewohnern der Staatsgebäude in Anwendung gebracht werden könne. Indessen kann der von einer Stadt angenommene Aufbringungsfuß nicht auf den Staat angewendet werden, noch weniger wird man von Bewohnern von Staatsgebäuden einen Beitrag erheben können. Vermietet sind wohl keine Staatsgebäude, von Staatsdienern nur wenige bewohnt, und die freie Wohnung genießen, haben solche als Theil der Besoldung angewiesen erhalten.

Der Präsident fragt nun: Tritt die Kammer dem Deputationsgutachten bei, sich dahin auszusprechen, daß die geforderten 3000 Thlr. als etatmäßige Post zu bewilligen sei? Sie wird von 37 gegen 17 Stimmen bejaht.

Unter 20. ist das Postulat für die Dresdner Armenversorgung enthalten.

Nach Maßgabe des Special-Berichts der Deputation, welchen der Referent unter Beziehung auf die Protocolle beider Kammern erläuterte, hat die zweite Kammer bewilligt für das Jahr 1834

14,400 Thlr.	— Gr.	— Pf.	auf die erste Post (s. den frühern Specialbericht der Deputation unter C. in Nr. 353. d. Bl. S. 3564.)
3,066	• 19	• 2	als Betrag der Posten 5. 7. 8. bis mit 18.

17,466 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. in Summa;  
für jedes der Jahre 1835 und 1836

6,000 Thlr. — Gr. — Pf. auf die Post unter 1.  
3,066 • 19 • 2 • wie im Jahre 1834

9,066 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. in Summa.

Die erste Kammer aber hat bewilligt  
auf das Jahr 1834

23,093 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. ;

auf jedes der Jahre 1835 und 1836 aber

5,939 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. als Betrag einiger einzelnen Posten.

Die Majorität der Deputation der zweiten Kammer hat ihre gutachtliche Meinung dahin gerichtet, daß der 1. Kammer nicht beizutreten sein, sondern die 2. Kammer auf ihrem